

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/597

Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/597 – unverändert zuzustimmen.

28. 09. 2016

Der Berichterstatter:

Reinhold Gall

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet in seiner 3. Sitzung am 28. September 2016 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 16/597.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt aus, durch die vorgesehene Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes erhöhe sich der Forstverwaltungskostenbeitrag für diejenigen Kommunen, die im Bereich ihres kommunalen Forstbetriebs der Pauschalbesteuerung unterlägen, um den Umsatzsteueranteil in Höhe von 19 %. Hingegen sei die Änderung für die regelbesteuerten kommunalen Forstbetriebe kostenneutral.

Mit der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) würden zum einen die Möglichkeiten der Bejagung von Schwarzwild im Monat März bei

günstigen Schneelagen im Wald erweitert. Dafür werde ein Schneebedeckungsgrad von mindestens 50 % zugrunde gelegt. Zum anderen werde die erforderliche Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild von 2 500 auf 1 500 ha jagdbare Fläche reduziert. Dies stelle einen Beitrag zur Entbürokratisierung und eine deutliche Vereinfachung dar.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE und ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweisen jeweils auf die Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzesentwurfs im Plenum.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD fragt, warum das Ministerium auf den Vorschlag seitens des Städte- und des Gemeindetags, den bisherigen Forstverwaltungskostenbeitrag als Bruttobetrag zu verstehen, nicht eingegangen sei.

Er teilt mit, bezüglich der Schwarzwildbejagung bestehe in der Tat Handlungsbedarf. Die SPD halte allerdings das im Gesetzentwurf hierfür vorgesehene Mittel nicht für tauglich. Er bitte den Minister um Auskunft, ob die Landesregierung auf einen verstärkten Einsatz von Drück- und Bewegungsjagden, die wesentlich effizienter seien, hinwirken werde.

Mit der kürzlich erfolgten Änderung des Bundesjagdgesetzes sei die Verwendung halbautomatischer Jagdwaffen mit wechselbarem Magazin wieder erlaubt worden. Er wolle wissen, wie sich diese Gesetzesänderung auf die baden-württembergische Jägerschaft auswirke und ob aufseiten der Politik Handlungsbedarf bestehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der ABW verweist angesichts der Erhöhung der Schwarzwildbestände auf die von Schwarzwild verursachten Schäden und die Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten. Weiter legt er dar, der Gesetzentwurf der Landesregierung gehe seines Erachtens nicht weit genug. Er hielte eine Verkürzung der Jagdruhezeit und eine Ausweitung der jagdbaren Tierarten für sinnvoll. Beispielsweise führten Biber vereinzelt zu Schäden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP teilt mit, er schließe sich dem Wortbeitrag des Abgeordneten der SPD an, und fährt fort, für Einzelne stelle die Reduzierung der Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild auf 1 500 ha eine kleine Verbesserung dar. Was die Fütterung betreffe, würden vor Ort stets die besten Entscheidungen getroffen. Insgesamt seien die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht praxismgerecht; es handle sich um kosmetische Veränderungen.

Ihn interessiere, inwieweit der Jagdbeirat im Vorfeld der anstehenden Gesetzesnovellierung einbezogen worden sei. Der Jagdbeirat setze sich aus Fachleuten zusammen, die praktikable Lösungen aufzeigen könnten.

Der Landesjagdverband halte, wie er in einer Pressemeldung mitteile, „an seiner Forderung nach weitgehenden Reformen zahlreicher nicht praxismgerechter Regelungen im JWMG ... unverändert fest“. Der Landesjägermeister sei der Auffassung, dass „dringende Änderungen ... noch bei Wildschadensersatz, jagdbaren Arten und Jagdzeiten notwendig“ seien. Insofern bestehe im Sinne der Praxis weiterhin großer Handlungsbedarf.

Seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf im Ausschuss nicht zustimmen.

Der Minister erklärt Bezug nehmend auf die Äußerungen des Abgeordneten der SPD, die Landesregierung sei bestrebt, übermäßige Gängelungen durch das JWMG, die es an manchen Stellen möglicherweise gebe, zu reduzieren. Insofern verbiete es sich, Drückjagden vorzuschreiben. Die unteren Jagdbehörden hätten die Möglichkeit, verstärkt Drückjagden anzuordnen. Eine entsprechende Aufforderung seitens des Landes halte er allerdings nicht für erforderlich. Während die Schwarzwildbestände insgesamt zunähmen, gestalteten sich die Situationen vor Ort sehr unterschiedlich. Daher erachte er eine zentrale Regelung nicht als sinnvoll.

Das Land werde darauf hinwirken, dass im kommenden Winter im Staatswald Bewegungsjagden durchgeführt würden. Zusätzlich würden Schulungen zu Drückjagden, die einen hohen organisatorischen Aufwand bedeuteten, durchgeführt. Thema sei dabei beispielsweise die Wildbrethygiene, da bei solchen Jagden viel Wild geschossen werde. Mittelfristig werde sein Haus auch das Thema Wildbretvermarktung aufgreifen und mit Blick auf die saisonalen Schwankungen gemeinsam mit den Jägern Lösungen erarbeiten.

Zu der Anregung des Städte- und des Gemeindetags legt er dar, wenn der bisherige Forstverwaltungskostenbeitrag als Bruttobetrag verstanden würde, müsste das Land für Kommunen mit nicht regelbesteuerten kommunalen Forstbetrieben den Umsatzsteueranteil von 19 % abführen. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen und zu Regressforderungen von Kommunen gegenüber dem Land führen.

Die angesprochene Änderung des Bundesjagdgesetzes sei durch ein Gerichtsurteil, in dem das Führen von und das Schießen mit halbautomatischen Waffen mit wechselbarem Magazin für nicht zulässig erklärt worden sei, notwendig geworden. Durch die Änderung des Jagdgesetzes könnten halbautomatische Waffen, die mit höchstens drei Patronen geladen seien, auch in Baden-Württemberg wieder bei der Jagd eingesetzt werden, was die Effizienz von Bewegungsjagden deutlich erhöhe.

Der Minister trägt zu den Darlegungen des Abgeordneten der ABW vor, Biber unterlägen dem Naturschutz und seien somit nicht jagdbar.

Mit Blick auf Jagdruhezeiten für Schwarzwild ließen sich unterschiedliche Ansätze verfolgen. Bereits im März seien die weiblichen Tiere wohl trächtig, sodass für sie der Muttertierschutz gelte. Insofern bedürfe es bei der Schwarzwildbejagung im Frühjahr der besonderen Vorsicht. Eine Einschränkung der Jagdruhezeiten sei theoretisch im Falle einer akuten Seuchengefahr denkbar.

Zu der Wortmeldung des Abgeordneten der FDP/DVP äußert er, sein Haus habe das Gesetzesvorhaben mit dem Jagdbeirat besprochen. Die darin vertretenen Fachleute hätten zu den nun vorgesehenen Regelungen geraten. Zudem seien 19 Verbände angehört worden. Insofern sei das Vorhaben mit der Praxis abgestimmt und nicht praxisfremd.

Zum Thema Wildschadensausgleich sei im Koalitionsvertrag Folgendes festgehalten:

Wir werden prüfen, inwieweit die Wiedereinführung des gesetzlichen Vorverfahrens zur Geltendmachung von Wildschäden eingeführt ... werden kann.

Seiner Auffassung nach habe das alte Verfahren in der Praxis befriedend gewirkt; bei den Gemeinden habe es weniger strittige Punkte gegeben. Zudem sei dieses Verfahren in der Praxis weniger aufwendig gewesen, als es den Anschein gemacht habe. Insbesondere die kommunalen Landesverbände seien damals sehr daran interessiert gewesen, dass das aus ihrer Sicht sehr bürokratische Verfahren durch eine unbürokratische Regelung ersetzt werde. Es sei zugesagt, dass die aktuelle Praxis dahin gehend geprüft werde, ob sich die Bürokratie weiter reduzieren lasse.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, er habe nicht gefordert, Drück- und Bewegungsjagden gesetzlich vorzuschreiben.

Der Minister erklärt auf Frage des Abgeordneten der SPD, die erwähnte Änderung des Bundesjagdgesetzes gelte auch ohne eine Übernahme ins Landesjagdgesetz. Da der Bundesgesetzgeber eine Regelung getroffen habe, entfalle die Regelungsnotwendigkeit seitens des Landes.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/597 wird mehrheitlich zugestimmt.

05. 10. 2016

Reinhold Gall